

Nachtrag Steuergesetz 1. Januar 2018 (Elektronische Einreichung der Steuererklärung)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2017	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 190 Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung eines Formulars zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert.</p> <p>² Die Nichtzustellung entbindet nicht von der Steuerpflicht.</p> <p>³ Das Formular für die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen oder dem vorgegebenen Datenträger innert der öffentlichen oder auf dem Formular bekannt gegebenen Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen.</p>	<p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung <u>eines Formulars</u> seiner Mitteilung zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung <u>in Papierform</u> aufgefordert.</p> <p>^{1a} Steuerpflichtige können eine Steuererklärung in Papierform bei der Steuerverwaltung beziehen.</p> <p>² Die Nichtzustellung <u>der Mitteilung</u> entbindet nicht von der Steuerpflicht.</p> <p>³ Das Formular für die <u>Die</u> Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen oder dem vorgegebenen Datenträger innert der öffentlichen oder auf dem Formular bekannt gegebenen Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2017	Notizen
<p>⁴ Unterlassen es Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen (oder an deren Stelle den vorgegebenen Datenträger) einzureichen, oder reichen sie ein mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.</p>	<p>^{3a} Die Steuererklärung kann elektronisch eingereicht werden. Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung fest.</p> <p>^{3b} Die steuerpflichtige Person muss die per Post eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben und samt den vorgeschriebenen Belegen fristgerecht der Steuerverwaltung einreichen.</p> <p>^{3c} Werden Steuerklärungen, Formulare, Beilagen oder Belege vollständig oder teilweise in Papierform eingereicht, so sind die Kosten für Scanning und deren Bearbeitung durch die Steuerpflichtigen zu tragen. Der Regierungsrat regelt den Gebührenbezug durch Ausführungsbestimmungen. Die Gebühr wird zugunsten des Kantons erhoben.</p> <p>⁴ Unterlassen es Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen (oder an deren Stelle den vorgegebenen Datenträger) <u>fristgerecht</u> einzureichen, oder reichen sie <u>ein</u> eine mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular <u>ausgefüllte Deklaration</u> ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.</p>	
	<p>10.10. Übergangs- und Schlussbestimmung zum Nachtrag vom ...</p>	
	<p>Art. 324 Gebührenbezug für Steuererklärung in Papierform</p> <p>¹ Art. 190 Abs. 3c dieses Gesetzes findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2020 beginnende Steuerperiode.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2017	Notizen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Präsidentin: Die Ratssekretärin:	